

Caroline Emmelius

Zwischen Unrecht und Unheil

Der Fall des Kindsmörders Hans von Berstatt in
mediengeschichtlicher Perspektive

1 Einleitung: Vormoderne *missetaten* zwischen Unrecht und Unheil

Menschliche Gesellschaften sind niemals heil. Soziale Ordnungen werden vielmehr unablässig gestört, verletzt und unterlaufen, und zwar – nimmt man Naturkatastrophen aus – in aller Regel von den eigenen Mitgliedern. Im 16. Jahrhundert bietet das durch die *Constitutio Criminalis Carolina* nachhaltig vereinheitlichte und formalisierte Strafprozessrecht einen institutionellen Rahmen für den Umgang mit kapitalen Verbrechen,¹ die im zeitgenössischen Sprachgebrauch als *missetaten*² bezeichnet werden. Dabei sind die peinlichen (Körper-)Strafen schon ihrer Art nach darauf angelegt, die Verletzungen der sozialen Ordnung durch das Verbrechen im Strafritual sichtbar zu halten bzw. zu wiederholen und damit zugleich zu tilgen.³ Im Fokus der Strafgerichtsbarkeit steht die Ahndung und Bestrafung der Straftat: Sie vergilt am Körper des Delinquenten, was das Vergehen an der gesellschaftlichen Ordnung verletzt hat. Die Person des Missetäters ist demgegenüber nachrangig. An ihm, insbesondere an seinem Körper wird die Strafe zwar vollzogen, aber sie ist – häufig als Spiegelstrafe – auf seine Handlungen, nicht auf seine Person bezogen. Werden dem Dieb Hand oder Finger abgehackt, bestraft dies die Handlung des Diebstahls, nicht die ausführende Person: Die frühneuzeitliche Strafpraxis „hatte [...] nicht primär den Täter im Auge, sondern allein die Tat – die auszumerzen das Ziel war“.⁴

Schwere Verbrechen wie Morde sind aber nicht allein Unrechtstaten in einem diesseitig-immanenten Sinn, sondern zugleich Sünden, die gegen göttliches Gebot verstoßen. Grundlegend ist hierfür die vormoderne Vorstellung einer Ein-

1 Vgl. ROLF LIEBERWIRTH: Art. *Constitutio Criminalis Carolina*. In: ²HRG 1 (2008), Sp. 885–890.

2 Vgl. das Lemma ‚Missetat‘. In: DRW 9 (1996), Sp. 676–679; ‚Missetat‘. In: DWB 12 (1984), Sp. 2261 f.

3 Hierzu und zum Folgenden RICHARD VAN DÜLMEN: *Theater des Schreckens. Gerichtspraxis und Strafrituale in der frühen Neuzeit*, München 1985, S. 11 und 41. Zur Straftypologie der *Carolina* nach sozialen Sanktionen, Brandmarkungen und Tötungen vgl. ebd., S. 11.

4 Ebd., S. 11.

heit von Recht und Religion,⁵ wie sie der *Sachsenspiegel* prägnant in den Satz fasst: *Gott ist selven regt*.⁶ Wenn die Rechtsordnung in der Vormoderne somit Repräsentant der göttlichen Ordnung und ihrer Gebote ist, dann sind Verstöße gegen diese Ordnung nicht nur unrecht, sondern zugleich auch sündhaft und damit heillos. Entsprechend zielt die Strafpraxis der frühen Neuzeit nicht allein auf die Wiederherstellung der sozialen, sondern zugleich auch auf die Heilung der verletzten göttlichen Ordnung.⁷ Die Gesellschaft – so die Rechtstheorie – geht gereinigt und ihrer eigenen Ordnung versichert aus dem Strafprozess hervor.⁸ Die Bestrafung der *missetaten* unternimmt dabei zugleich den Versuch, den zürnenden Gott mit seinem Volk zu versöhnen.

Die medialen Erzeugnisse des 16. Jahrhunderts, die auf die Verbrechen Bezug nehmen, zeugen zu einem Teil von dieser doppelten Logik einer immanent reinigenden und transzendent heilenden Leistung der Körperstrafen. Frühneuzeitliche *missetäter* wären in dieser Lesart gerade keine schwierigen Figuren der medial über sie in Umlauf gebrachten Fallgeschichten – im Gegenteil: Ihrer Funktion nach wären sie als Akteure der Störung letztlich sogar ‚einfache‘ Ordnungsstifter, weil sie Ordnungsstörungen zentrieren und eliminierbar machen. Ein anderer Teil der Verbrechensberichte verschiebt den Fokus jedoch von der Bestrafung des *missetäters* auf den Ordnungsverstoß als solchen. Der Fall wird dann frei für alternative Deutungen, in denen der Straftäter entweder zum Instrument der endzeitlichen Strafe Gottes oder aber zum Werkzeug des Teufels wird. Das Verbrechen macht in diesen Fällen ein Moment des Unheils sichtbar, das durch die weltliche Strafgerichtsbarkeit nicht einzuhegen ist. Der folgende Beitrag schlägt daher vor, die Frage der Wahrnehmung frühneuzeitlicher *missetäter* als Störer des Rechts bzw. als Agenten des Unheils mit einer mediengeschichtlichen Analyse zu verknüpfen.

⁵ Vgl. WOLFGANG SCHILD: *Alte Gerichtsbarkeit. Vom Gottesurteil bis zum Beginn der modernen Rechtssprechung*, München 1980, S. 8–40, bes. S. 10–12.

⁶ Eike von Repgow: *Der Oldenburger Sachsenspiegel*. Textband. Hrsg. von RUTH SCHMIDT-WIEGAND, Graz 1995, Prolog (fol. 1r).

⁷ Vgl. SCHILD (Anm. 5), S. 103: „Die Missetaten mußten bestraft werden, weil sie zugleich schwere Sünden waren und so Gottes Zorn nach sich zogen, der nicht nur den Täter, sondern als Hungersnot, Seuche, Naturkatastrophe das ganze Land traf: die vergeltende Strafe, meist die Todesstrafe, besänftigte den unbarmherzigen Gott.“

⁸ Vgl. VAN DÜLMEN (Anm. 3), S. 176 f.

2 Fallberichterstattung im 16. Jahrhundert: Vom Flugblatt zur narrativen Sammlung

Verbrechensberichte gehen im 16. Jahrhundert in die unterschiedlichsten literarischen Medien ein. Als tagesaktuelle Ereignisse finden sie Aufnahme in illustrierten Einblattdrucken, bei denen vielfach die Kombination von Text und Bild im Vordergrund steht.⁹ Die Texte der Flugblätter kursieren auch in kleinformatigeren Flugschriften, die möglicherweise ein stärker leseaffines Publikum anziehen.¹⁰ Beide Medien greifen dabei z. T. auf Informationen zu, die aus dem Umfeld des Strafprozesses stammen: Der Geständnisbericht (frühneuhochdeutsch *urgicht*) ist so eine Textform, auf die in der Flugpublizistik häufig explizit verwiesen wird und die mit ihrer Täterperspektive und dem Täterwissen den Bericht vom Tathergang häufig bis in die Formulierungen hinein prägt.¹¹ Schwierig ist es in aller Regel, die Interessen an der Publikation der Blätter zu ermitteln. Die Forschung unterstellt vielfach obrigkeitliche Auftraggeber, tatsächlich aber lässt sich

9 Zu Verbrechensdarstellungen im illustrierten Flugblatt vgl. KARL HÄRTER: Criminalbildergeschichten. Verbrechen, Justiz und Strafe in illustrierten Einblattdrucken der Frühen Neuzeit. In: Repräsentationen von Kriminalität und öffentlicher Sicherheit. Bilder, Vorstellungen und Diskurse vom 16. bis zum 20. Jahrhundert. Hrsg. von DEMS./GERHARD SÄLTER/EVA WIEBEL, Frankfurt a. M. 2010, S. 25–88; JÖRN ROBERT WESTPHAL: Die Darstellung von Unrecht in Flugblättern der frühen Neuzeit, Mönchengladbach 2008 (Studien zur Kultur- und Rechtsgeschichte 4), bes. S. 137–142; DIETMAR PEIL: Strafe und Ritual. Zur Darstellung von Straftaten und Bestrafungen im illustrierten Flugblatt. In: Wahrnehmungsgeschichte und Wissensdiskurs im illustrierten Flugblatt der Frühen Neuzeit (1450–1700). Hrsg. von WOLFGANG HARMS/ALFRED MESSERLI in Verbindung mit FRIEDER VON AMMON und NIKOLA VON MERVELDT, Basel 2002, S. 465–486; HARRIET RUDOLPH: *Wahrhaftige Abcontrafactur?* Die Evidenz des Verbrechens und die Effizienz der Strafjustiz in illustrierten Einblattdrucken (1550–1650). In: Evidentia. Reichweiten visueller Wahrnehmung in der Frühen Neuzeit. Hrsg. von GABRIELE WIMBÖCK/KARIN LEONHARD/MARKUS FRIEDRICH, unter Mitarbeit von FRANK BÜTTNER, Berlin u. a. 2007 (Pluralisierung & Autorität 9), S. 161–187. Verbrechensblätter aus der Sammlung Wickiana sind zusammengestellt in: *Ein grausamlich mord*. Ausgewählte Flugblätter mit Kriminal- und Rechtsfällen aus der Wickiana. Hrsg. von MICHAEL HORN/MICHAEL KIRSCHLAGER, Arnstadt 2015; auf den Wert der Wickiana als Quelle rechtsgeschichtlicher Forschung macht schon HANS FEHR: Massenkunst im 16. Jahrhundert. Flugblätter aus der Sammlung Wickiana. Mit 112 Abb., Berlin 1924, S. 6, aufmerksam.

10 Es gibt bislang keine mediengeschichtliche Studie, die sich den Differenzen der Bearbeitung von vormodernen Nachrichten in Flugblatt und Flugschrift widmet, vgl. grundsätzlich zu den beiden Publikationsformen DANIEL BELLINGRADT/MICHAEL SCHILLING: Flugpublizistik. In: Handbuch Medien der Literatur. Hrsg. von NATALIE BINCZEK/TILL DEMBECK/JÖRGEN SCHÄFER, Berlin, Boston 2013, S. 273–289.

11 Vgl. das Lemma *Urgicht*. In: DWB 24 (1984), Sp. 2425–2427; WOLFGANG SELLERT: *Urgicht*, *Urgichtbücher*. In: HRG 5 (1998), S. 571.

nur bedingt auf die personellen Netzwerke im Hintergrund der Flugblattproduktion und deren Beweggründe zugreifen.¹²

Überliefert sind Einblattdrucke und Flugschriften schon zeitgenössisch in Sammelprojekten wie den *Wickiana* des Zürcher Chorherrn Johann Jakob Wick oder dem *Thesaurus picturarum* des Heidelberger Kirchenrates Marcus zum Lamm.¹³ Dabei schafft etwa Wick durch die Collage von Drucken, handschriftlichen Abschriften, Briefen, Notizen, Kommentaren und kolorierten Zeichnungen ganz eigene kotextuelle Deutungshorizonte für die Verbrechensfälle.¹⁴

Die Flugpublizistik liefert die Grundlage für die weitere Rezeption der Fälle in den narrativen Sammlungsprojekten des 16. Jahrhunderts.¹⁵ Als direkte Vorlagen lassen sich Einblattdrucke sowohl für Fallgeschichten nachweisen, wie sie Georg Wickram oder Martin Montanus in ihre Erzählsammlungen aufnehmen,¹⁶ als auch für chronikale Berichte, die in die zeitgenössischen Prodigiensammlungen eingehen: Vor allem Job Fincels *Wunderzeichen* (drei Teile: 1556, 1559, 1562) und Caspar Goldtwurms *Wunderwerck und Wunderzeichen Buch* (1557) erweisen sich als produktive Umschlagplätze für zeitgenössische Nachrichten aller Art, die

¹² Vgl. MICHAEL SCHILLING: Bildpublizistik der frühen Neuzeit. Aufgaben und Leistungen des illustrierten Flugblatts in Deutschland bis um 1700, Tübingen 1990 (Studien und Texte zur Sozialgeschichte der Literatur 29), S. 214–230. Für geistliche Einblattdrucke sind die Motivationen für die Drucklegung und deren Umstände mittlerweile genauer konturiert, vgl. FALK EISERMANN: Fifty Thousand Veronicas. Print Runs of Broadsheets in the Fifteenth and Early Sixteenth Centuries. In: Broadsheets: Single-sheet Publishing in the First Age of Print. Typology and Typography. Hrsg. von ANDREW PETTEGREE, Leiden 2017 (Library of the written word 60), S. 76–113.

¹³ Vgl. SCHILLING (Anm. 12), S. 299–312; zu den *Wickiana* z. B. FRANZ M. MAUELSHAGEN: Wunderkammer auf Papier. Die *Wickiana* zwischen Reformation und Volksglaube. Diss. masch. Zürich 2008; zur Sammlung des Marcus zum Lamm vgl. WOLFGANG HARMS/CORNELIA KEMP: Einleitung. In: Deutsche illustrierte Flugblätter des 16. und 17. Jahrhunderts. Bd. 4: Die Sammlungen der hessischen Landes- und Hochschulbibliothek in Darmstadt. Hrsg. von DENS., Tübingen 1987, S. VII–XVIII, bes. S. VIII–XI; sowie HELGA MEISE: Medienkonsum oder Wissensdispositif? Zur Stellung von Flugblättern und Flugschriften in Marcus zum Lamms *Thesaurus picturarum* (1564–1606). In: Daphnis 37 (2008), S. 153–177.

¹⁴ Zur compilativen Arbeitsweise Wicks vgl. MAUELSHAGEN (Anm. 13), S. 144–206; einen Eindruck von den in den *Wickiana* versammelten handschriftlichen und typographischen Materialien vermitteln die edierten Auszüge bei MATTHIAS SENN: Johann Jakob Wick (1522–1588) und seine Sammlung von Nachrichten zur Zeitgeschichte, Zürich 1974.

¹⁵ Vgl. FLEMMING SCHOCK: Flugblätter als Quellen der frühneuzeitlichen Buntschriftstellerei. In: Die Intermedialität des Flugblatts in der Frühen Neuzeit. Hrsg. von ALFRED MESSERLI/MICHAEL SCHILLING, Stuttgart 2015, S. 157–182.

¹⁶ Vgl. hierzu CAROLINE EMMELIUS: Fallkontexte. Narrativität, Diskursivität und Kotextualität von Mordfällen in Erzählsammlungen des 16. Jahrhunderts. In: Schwanksammlungen im frühneuzeitlichen Medienumbruch. Transformationen eines sequentiellen Erzählparadigmas. Hrsg. von SERAINA PLOTKE/STEFAN SEEGER, Heidelberg 2019 (GRM-Beihefte 96), S. 189–222.

sie an die großen lutherischen Exempelsammlungen der zweiten Jahrhunderthälfte, wie Andreas Hondorffs *Promptuarium exemplorum* (1568) oder Wolfgang Büttners *Epitome historiarum* (1596), weitervermitteln.¹⁷

Sammlungsinteressen, Ordnungsprinzipien und kotextuelle Bezüge lenken dabei ganz wesentlich die Darstellung und Deutung der Verbrechensgeschichten. Wie ein Fallbericht das Geschehen perspektiviert, ob als immanente Ordnungsstörung oder als Einbruch des Unheils und Manifestation göttlichen Zorns, wird in der Rezeption der Verbrechensfälle demnach zu einer Frage von Sammlungskontexten und -kotexten.¹⁸

An der medialen Rezeption des Falls des Kindsmörders Hans von Berstatt aus dem Jahr 1540 soll im Folgenden nachgezeichnet werden, wie sich die Wahrnehmung des Verbrechens mit dem jeweiligen Darstellungsmedium verändert und verschiebt: Stehen in der aktuellen Berichterstattung der Flugpublizistik zunächst obrigkeitliche Ordnungsinteressen im Vordergrund, die die Wiederherstellung der sozialen Ordnung betonen, treten in den Prodigien- und Exempelsammlungen der zweiten Jahrhunderthälfte zunehmend religiöse Implikationen des Falls in den Vordergrund: Der Kindsmörder wird zu einem Instrument der endzeitlichen Strafe Gottes oder aber zu einem Beleg für das sündhafte Wirken des Teufels.

¹⁷ Vgl. SCHILLING (Anm. 12), S. 116–124.

¹⁸ Die Perspektivumkehr von einer Motiv- zur Sammlungsgeschichte der kleinen literarischen Formen, in der die einzelne Erzählung in ihrer jeweiligen narrativen und diskursiven Faktur von ihrem Ort in der Sammlung aus betrachtet wird, ist für das 16. Jahrhundert noch zu leisten, anknüpfen kann sie jedoch an rezente Arbeiten zum Schwankerzählen, vgl. MICHAEL WALTENBERGER: ‚Einfachheit‘ und Partikularität. Zur textuellen und diskursiven Konstitution schwankhaften Erzählens. In: GRM 56 (2006), S. 265–287; DERS.: Vom Zufall des Unglücks. Erzählerische Kontingenzexposition und exemplarischer Anspruch im ‚Nachtbüchlein‘ des Valentin Schumann (1559). In: PBB 129 (2007), S. 286–312; PETER STROHSCHNEIDER: Heilswunder und fauler Zauber. Repräsentationen religiöser Praxis in frühmodernen Schwankerzählungen. In: PBB 129 (2007), S. 438–468; ALEXANDER LASCH: Überlegungen zur Logik der Sammlung und zur Relationierung von Einzeltexten in Jacob Freys „Gartengesellschaft“ (1557). In: Erzählen und Episteme. Literatur im 16. Jahrhundert. Hrsg. von BEATE KELLNER/JAN-DIRK MÜLLER/PETER STROHSCHNEIDER. Unter Mitarbeit von TOBIAS BULANG und MICHAEL WALTENBERGER, Berlin, New York 2011, S. 267–285; sowie die Beiträge des Bandes von PLOTKE/SEEGER (Anm. 16).

3 Der Fall des Kindsmörders Hans von Berstatt in Flugblättern und Sammlungen des 16. Jahrhunderts

3.1 Verbrechen und Strafe: Die Einblattdrucke zum Berstatt-Fall

Der Fall des 22-jährigen Hans aus Berstatt,¹⁹ der im Jahr 1540 in Frauenstein, heute ein Stadtteil von Wiesbaden, ein fünfjähriges Mädchen grausam ermordete und schändete, wird in zwei illustrierten Flugblättern verbreitet.²⁰ Das erste mediale Zeugnis dieses Verbrechens ist ein in Mainz im Jahr der Tat gedrucktes Flugblatt (Abb. 1).²¹

Das Blatt zeigt ein großformatiges Schulterstück einer männlichen Figur. Die Details der Darstellung liegen vor allem im Kopfbereich: Dargestellt ist ein breiter, wuchtig erscheinender Kopf mit dichtem, ohrlangen Haar, das weit über die Stirn fällt und diese gedrungen und eng erscheinen lässt. Die schmalen Augen liegen relativ weit auseinander, sie stehen leicht schräg und werden optisch von breiten, dichten Augenbrauen gedrückt. Der Blick der Figur geht aus dem Bild heraus und rechts am Betrachter vorbei. Eine breite, knorrig Nase leitet den Blick des Betrachters auf die zusammengepressten, wulstigen Lippen. Besonders wirkungsvoll wird die Blickregie des Stücks von den markanten Schraffuren unterstützt, die die Augen-Nase-Partie betonen und das gesamte Gesicht geradezu verfinstern. Sie erzeugen damit einen starken Kontrast zur hellen Kleidung des Abgebildeten. Die Textbestandteile des Blattes sind z. T. in das Bild integriert: Über dem Kopf steht die Jahreszahl 1540 und links und rechts des Halses der Satz: *Sein Alter ist XXII jare*, wobei das junge Erwachsenenalter mit dem bartlosen Gesicht zu korrespondieren scheint.

Die *subscriptio* ordnet den Abgebildeten ein: *Contrafact Figur Hansen von Berstatt bey Echtzel inn der Wedderawe gelegen / was jemerlichen Morts er an eynem Fünfft-*

¹⁹ Das Dorf Berstatt ist heute Ortsteil der Gemeinde Wölfersheim im hessischen Wetteraukreis.

²⁰ Zur flugpublizistischen Rezeption des Falles vgl. FRANZ M. MAUELSHAGEN: Was ist glaubwürdig? Fallstudie zum Zusammenspiel von Text und Bild bei der Beglaubigung außergewöhnlicher Nachrichten im illustrierten Flugblatt. In: HARMS/MESSERLI (Anm. 9), S. 309–338, der der Frage nachgeht, wie die Text-Bild-Kompositionen der Flugblätter die Glaubwürdigkeit des berichteten Falls erzeugen; sowie RUDOLPH (Anm. 9), S. 174–176. Akten haben sich zu dem Fall, soweit bisher bekannt, nicht erhalten, vgl. MAUELSHAGEN, ebd., S. 313 Anm. 7.

²¹ *Contrafact Figur Hansen von Berstatt*, Mainz 1540. Das Blatt liegt im Herzoglichen Museum Gotha (Inv.nr. 39,23). Ediert ist es bei MAX GEISBERG: *The German Single-Leaf Woodcut (1500–1550)*. 4 Bde. Revised and edited by WALTHER L. STRAUSS, New York 1974, Bd. 4, Nr. 1548.

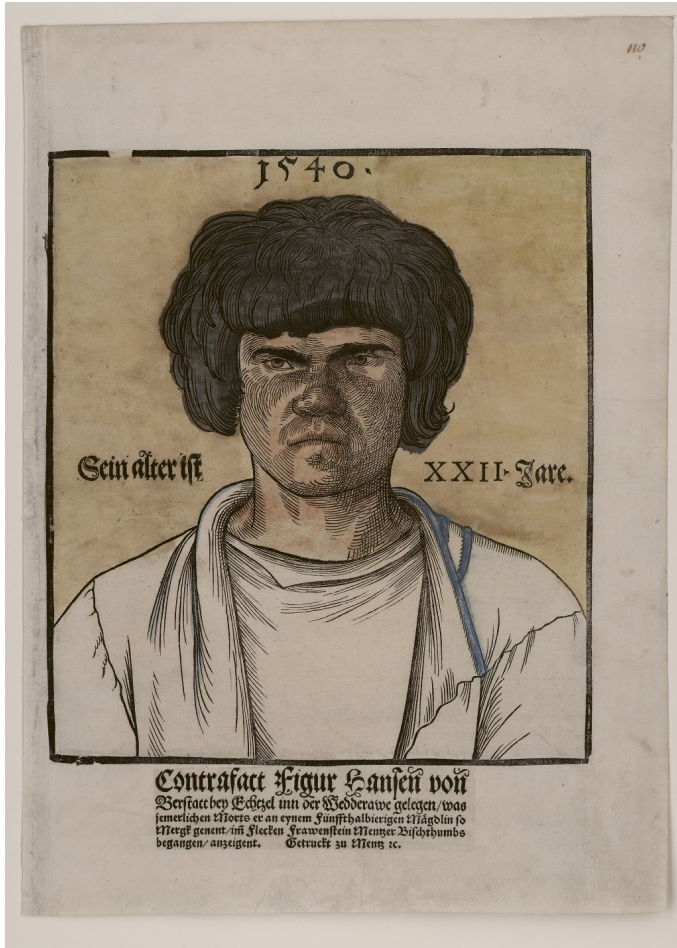


Abb. 1: *Contrafact Figur Hansen von Berstatt*, Mainz 1540. – Koloriertes Porträt des Kindsmörders Hans von Berstatt (Gotha, Herzogliches Museum: Inv.-Nr. 39,23). © Friedenstein Stiftung Gotha, CC-BY 4.0.

*halbierigen Maegdlin so Mergk genent / im Flecken Frawenstein Mentzer Bischthumbs begangen / anzeigt.*²² Im Fokus des Blatts steht das physiognomische Abbild des Täters.²³ Das ist insofern ungewöhnlich – und in der Flugpublizistik des

²² Hier und im Folgenden sind in allen Zitaten aus frühneuzeitlichen Druckmedien Hochstellungen, Nasalstriche und Übersreibungen aufgelöst.

²³ Vgl. für die Einordnung des Holzschnitts in eine Geschichte des Porträts den Ausstellungskatalog: Dürer – Cranach – Holbein. Die Entdeckung des Menschen. Das deutsche Porträt um 1500.

16. Jahrhunderts eine Ausnahme –, als üblicherweise nur die weltliche und geistliche Obrigkeit für porträtwürdig erachtet wird.²⁴ Wenn das Mainzer Blatt für Hans von Berstatt eine Ausnahme macht und eine *contrafact figur* (i. e. ein abgemaltes Bildnis, Konterfei)²⁵ des Delinquenten bietet, dann muss es dafür 1540 in Mainz ein spezifisches Interesse gegeben haben, das sich gerade nicht auf die Umstände des Verbrechens und seine Bestrafung richtet. Über die Gründe lässt sich nur spekulieren: Die historische Forschung geht davon aus, dass das Blatt nicht als Steckbrief aufzufassen ist, sondern vielmehr im Anschluss an Strafverfahren und Hinrichtung publiziert wurde, um das effiziente Handeln der Obrigkeit zu dokumentieren.²⁶ Eine solche Lesart unterstellt, dass die Umstände der Tat und das Faktum der Hinrichtung den Rezipienten bereits bekannt gewesen sind, bietet das Blatt hierzu doch kaum Informationen. Der eigentliche Informationsgehalt dieses Blattes bezieht sich vor allem auf den Täter, genauer auf eine bildliche Interpretation seiner Physis.²⁷ Es zielt offenbar darauf, die Imagination des textuell nur angedeuteten Gewaltverbrechens auf der Basis des düster blickenden Delinquenten zu stimulieren.²⁸ Zugleich ist dieses Blatt zum Berstatt-Fall das Einzige, das auf eine religiöse Einordnung der Tat verzichtet.

Das ändert sich mit dem zweiten Flugblatt, das 1542 in Straßburg gedruckt wird. Es legt das verbrecherische Geschehen in Bild und Text ausführlich dar (Abb. 2).²⁹ Der Titel des Blattes kündigt die *Urgicht vnd Bekanntnüs der Moerderi-*

Eine Ausstellung des Kunsthistorischen Museums Wien und der Kunsthalle der Hypo-Kulturstiftung München. Hrsg. von SABINE HAAG, München 2011, hier S. 233–235 [Katalogisat 148]. Für die bildtheoretische Diskussion um den Holzschnitt vgl. SIGRID WEIGEL: Grammatologie der Bilder, Berlin 2015 (stw 1889), bes. S. 222; MONA KÖRTE: Das gerichtete Gesicht. Pass- und Phantombilder. In: Randgänge des Gesichts. Kritische Perspektiven auf Sichtbarkeit und Entzug. Hrsg. von DERS./JUDITH ELISABETH WEISS, München 2017, S. 188–240, hier S. 201 f.

²⁴ Vgl. MAUELSHAGEN (Anm. 20), S. 321 f. mit Anm. 17.

²⁵ Vgl. *Contrafact*. In: DWB 2 (1984), Sp. 636.

²⁶ Vgl. VALENTIN GROEBNER: Der Schein der Person. Steckbrief, Ausweis und Kontrolle im Europa des Mittelalters, München 2004, S. 66 f.; im Anschluss hieran RUDOLPH (Anm. 9), S. 174 f. und pointiert S. 176: „Mit der Abbildung des Täters wurde die Effizienz der Strafjustiz evident.“

²⁷ So auch RUDOLPH, ebd., S. 174.

²⁸ Ein indirekter Beleg für diese Lesart findet sich in einem 1548 gedruckten Dialog des Erasmus Alberus, der den Berstatt-Fall erwähnt. Die Dialogfigur Hutten führt dort über den ungenannt bleibenden Mörder aus: *Es hat aber derselbige mensch (ist er anders ein mensch vnd nicht der Teüfel selbst / in eines menschen Gestalt) so ein heßlich / toedtlích vnd erschraecklich angesicht / vnd war so ein Teüfelischer mensch / das man sich dafür entsetzet* (Erasmus Alberus: Ein Dialogus / oder Gespräch etlicher Personen vom Interim, s. 1. 1548 [VD 16 A 1486], fol. Q3r). Zitiert ist das Exemplar der BSB München (urn:nbn:de:bvb:12-bsb00025845-8).

²⁹ *Urgicht vnd Bekanntnüs*, Straßburg 1542. Das in zwei Teilen überlieferte Blatt stammt aus den *Wickiana* (Zürich, ZB, F 24, 420–421) und wird heute in der Graphischen Sammlung der Zentralbi-

schen vnd zuovor vngehoerter Ubelthaten / durch Hansen von Berstatt bey Echtzel in der Wedderawe gelegen / Kraffthansen Son / an einem Fünffthalbjaerigen Kindlin / Merglin genant / begangen an. Die obere Hälfte des Blattes nimmt ein die Tat in Szene setzender Holzschnitt ein, der seinerseits überschrieben ist mit: *Contract Figur Hansen von Berstatt. Sein alter ist XXII. Jare.*

Der Holzschnitt zeigt den kahlen Innenraum eines Fachwerkgebäudes. Im Vordergrund, leicht links der Mitte kniet im Halbprofil eine bekleidete männliche Figur von kräftigem Körperbau, mit ohrlangen Haaren und deutlichen Gesichtszügen. Markant ist ferner der deutlich vorgewölbte Hosenlatz. In der rechten Hand hält die Figur eine schwertartige Waffe, zum ausholenden Schlag erhoben, mit der linken fasst er den Teil eines menschlichen Körpers, den er offenbar aufgeschlitzt hat. Ein kurzes Messer liegt rechts neben der Figur am Boden. Vor der Figur liegen im rechten Vordergrund weitere 14 sauber durchtrennte Teile eines menschlichen Körpers. Ein zweiter Rumpfteil weist Stichverletzungen auf, der Kopf zeigt eine verstümmelte Nasenpartie. Rechts neben dem Kopf liegt ein Haufen von Gedärmen und inneren Organen.

Neben der zentralen Zerstückelungsszene sind zwei weitere Aspekte wichtig: Am rechten oberen Bildrand schaut ein menschliches Gesicht durch ein Loch in der Wand auf das Geschehen. Am linken Bildrand findet sich eine fast die gesamte Bildhöhe einnehmende menschliche Figur, die aus fünfzehn unverbundenen Körperteilen zusammengesetzt ist. Kopf und Rumpfteile weisen Stichverletzungen auf, der untere Rumpfteil ist zu fast zwei Dritteln vertikal durchschnitten. Der rechte Fuß der Figur trägt einen schwarzen Schuh, ebenso wie der rechte Fuß der zerstückelten Leiche.

In der unteren Blatthälfte findet sich ein zweispaltig gesetzter Fallbericht zu dem dargestellten Geschehen, den der Titel als *Urgicht vnd Bekantnis* bezeichnet. Der intertextuelle Bezug zum Geständnisbericht ist damit bereits offenlegt. Der Text ist in zwei Abschnitte gegliedert, deren Beginn jeweils durch eine Zeile in größerer Schrifttype markiert ist. Der erste Teil berichtet in vorwiegend indirekter Rede von der vorgefallenen Straftat, der zweite Teil in der dritten Person von der Bestrafung des Delinquenten.

Zum Tathergang bietet der Text folgende Informationen:

bliothek Zürich unter der Signatur PAS II 12/26 aufbewahrt. Es liegt digitalisiert in der Datenbank e-manuscripta vor: <https://doi.org/10.7891/e-manuscripta-92120> (16.06.2025). Ediert und kommentiert ist es in: Deutsche illustrierte Flugblätter des 16. und 17. Jahrhunderts. Bd. 6: Die Sammlung der Zentralbibliothek Zürich. Kommentierte Ausgabe. Teil 1: Die Wickiana I (1500–1569). Hrsg. von WOLFGANG HARMS/MICHAEL SCHILLING, Tübingen 2005, S. 39 (Nr. 19). Zitiert wird der Text nach Spalte und Zeile.

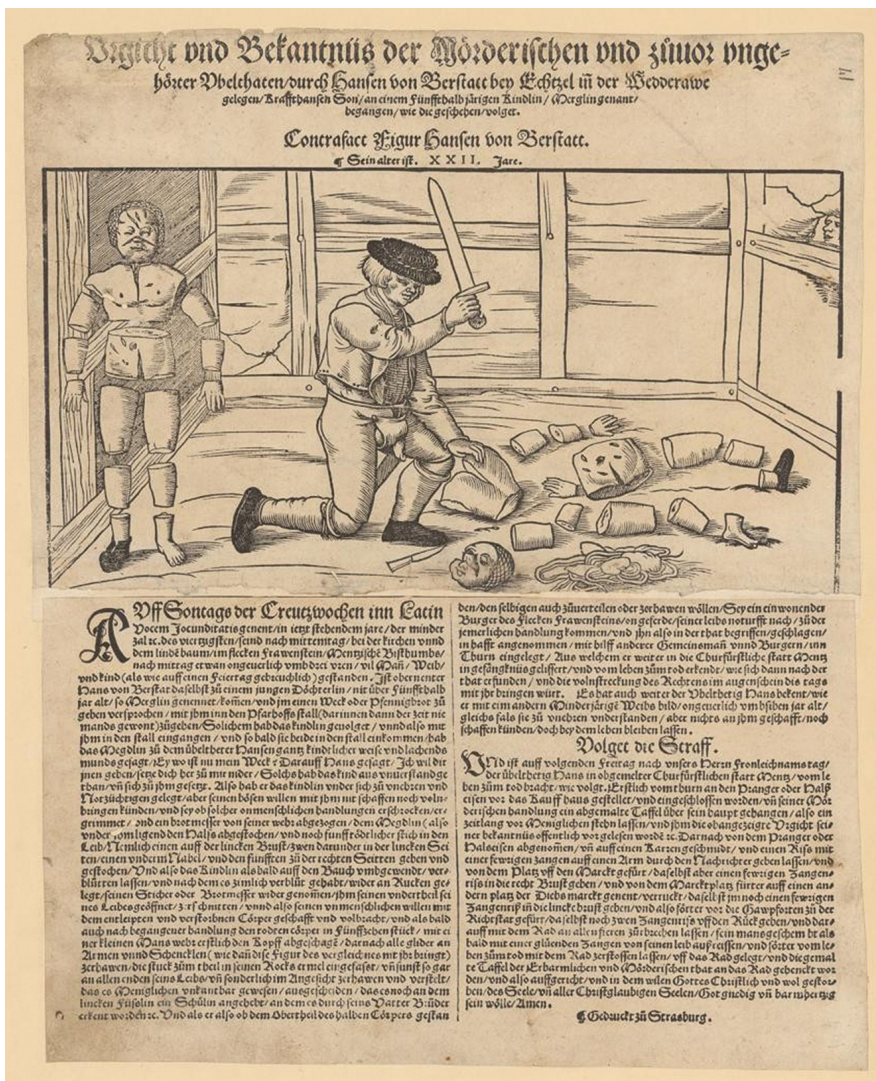


Abb. 2: *Urgicht vnd Bekantnüs*, Straßburg 1542. – Bericht über die Ermordung der fünfjährigen Merglin aus Frauenstein durch Hans von Berstatt und über dessen Hinrichtung (Zürich, Zentralbibliothek: PAS II 12/26). Public Domain Mark 1.0.

In Frauenstein habe am Sonntag vor Christi Himmelfahrt des Jahres 1540 nach der Messe um etwa drei Uhr Hans aus Berstadt das fünfjährige Mädchen Merglin angesprochen und ihm einen Wecken versprochen, wenn es mit ihm in den leerstehenden Pfarrhofstall komme. Dort habe er versucht, das Mädchen sexuell zu missbrauchen, was ihm aber nicht

gelingen sei. Angesichts seiner eigenen *onmenschlichen handlungen* (1,17) sei er erschrocken und habe aus Wut ein Brotmesser gezückt, dem Mädchen den Hals durchtrennt und ihm fünf Stiche in den Leib versetzt. Nachdem das Kind verblutet sei, habe er dessen Unterleib mit dem Messer aufgeschlitzt und habe sich sexuell an ihm vergangen. Anschließend habe er die Leiche mit einer kleinen *Mans wehr* (1,28) in fünfzehn Teile zerteilt, das Gesicht unkenntlich gemacht und einzelne Teile in seine Jacke eingewickelt. Während er gerade auch den oberen Rumpfteil habe zerschlagen wollen, sei ein Bürger des Ortes, der seine Notdurft in dem Stall habe verrichten wollen, auf das Geschehen aufmerksam geworden und habe für die umgehende Verhaftung des Mörders gesorgt. Dieser sei dann nach Mainz überstellt worden, wo er zum Tode verurteilt wurde. Im Zuge des Verfahrens habe er einen weiteren Missbrauchsversuch an einem siebenjährigen Mädchen gestanden.

Der zweite Textteil berichtet unter der Überschrift *Volget die Straff* (2,12) von den Ehr- und Körperstrafen, zu denen Hans verurteilt wird, sowie von der Hinrichtung. Dieser Bericht bietet ein Musterbeispiel für die frühneuzeitliche Strafpraxis: Zunächst wird der Verurteilte an den Pranger gestellt. Dabei wird die Urgicht über seinem Kopf angeschlagen und verlesen. Auf einen Karren gebunden wird er durch die Stadt bis zur Richtstätte gefahren und an zentralen Plätzen (Markt, Diebsmarkt) jeweils mit heißen Zangen in Arm, Brust und Rücken gezwickt. An der Richtstätte werden ihm Arme und Beine mit dem Rad gebrochen, und er wird mit einer Zange kastriert. Durch nochmaliges Rädern wird schließlich sein Tod herbeigeführt. Die Leiche wird auf das Rad gelegt und aufgerichtet, wobei eine *gemalte Taffel der Erbarmlichen vnd Moerderischen that* (2,29 f.) am Rad befestigt wird. Der Bericht bemerkt abschließend, Hans sei *in dem wilten Gottes Christlich vnd wol gestorben* (2,31 f.), und schließt mit der Gebetsformel, Gott möge seiner und den Seelen aller Menschen gnädig sein.

Anders als das Mainzer Porträt stellt der Holzschnitt den Täter *in actu* dar. Insbesondere die erhobene Waffe steht für das Ereignis der Tat. Das Bild hat aber zugleich auch eine zeitliche Achse: Schon die verstreut liegenden Körperteile verweisen auf die Chronologie von Mordhandlung und Leichenschändung. Über die Beobachterfigur am rechten oberen Bildrand wird diese Zeitachse nach vorne verlängert, wenn man die Figur als Hinweis auf Entdeckung und Veröffentlichung der Tat versteht, für die der Flugblatttext den Frauensteiner Bürger nennt.³⁰ Eine solche Lesart macht den Holzschnitt zum Simultanbild, das eine chronologische Geschehensfolge in einer Darstellung vereint. Auch die schematische Körperdarstellung am linken Bildrand weist über den Charakter des „Ereig-

³⁰ Hierzu ausführlich MAUELSHAGEN (Anm. 20), S. 316–324 mit Überlegungen zu einer Korrelation von internem Augenzeugen und externem Betrachter.

nisbildes³¹ hinaus. Über sie konstituiert sich ein enger Text-Bild-Bezug. Der Fallbericht verweist explizit auf die *Figur des vergleichnes* (1,29), um für den Betrachter/Leser die Unübersichtlichkeit der Zerstückelung zu reduzieren und die körperliche Ordnung der Einzelteile sichtbar zu machen. Die *Figur* bringt in die Darstellung der brutalen, körperzerstörenden Tat damit ein Moment der Ordnung ein, die mit dem Konzept des Ereignisbildes geradezu konkurriert: Sie ermöglicht im Einklang mit dem Text den Nachvollzug der Schnitte und macht die Messerstiche am Leib sowie die Verstümmelung des Gesichts anschaulich, die, wenn auch nicht völlig parallel, auch die am Boden liegenden Körperteile kennzeichnen.

Die *Figur* leistet aber vor allem die Rekonstruktion des menschlichen Körpers, der in der Tat bis zur Unkenntlichkeit fragmentiert und verstümmelt wird. In der Form des überproportionierten Schemas tritt der rekonstruierte Körper des Opfers visuell gleichwertig neben den Täter. Anders als der Urgicht-basierte Text erzeugt das Bild auf diese Weise einen Kontrapunkt zum Fokus auf Täter und Tat.³²

Rechtshistorisch betrachtet hat die Rekonstruktion des zerstückelten Körpers vermutlich den ganz konkreten Zweck, das Opfer allererst identifizierbar zu machen. Dass dies angesichts der schweren Verstümmelungen der Leiche offenbar notwendig ist, deutet der Text des Straßburger Flugblatts an: Hans von Berstatt habe das Mädchen Merglin *an allen enden seines Leibs / vnd sonderlich im Angesicht zerhawen und verstellt / das es Meniglichen unkanthar gewesen / ausgescheiden / das es noch an dem lincken Füßlin ein Schuelin angehebt / an dem es durch seins Vatter Bruoder erkent worden* (1,31–34).³³

³¹ So MAUELSHAGENS Bezeichnung für den Holzschnitt ebd., S. 311–316.

³² Zu solchen unterschiedlichen und bisweilen konkurrierenden Perspektivierungen der Ereignishaftigkeit eines Geschehens in Text und Bild vgl. am Beispiel von Teufels-Flugblättern MICHAEL WALTENBERGER: Teuflische Ereignishaftigkeit auf Flugblättern von Heinrich Wirri. In: MESSERLI/SCHILLING (Anm. 15), S. 135–156.

³³ Ins Bild gesetzt ist eine solche Rekonstruktion der Leiche als Teil des Identifizierungsprozesses in einem 1573 wohl in Augsburg gedruckten Flugblatt, das von einem Frauenmord im oberpfälzischen Tirschenreuth berichtet, vgl. *Ein warhafftige erbaermliche neue zeytung*, [Augsburg] 1573. In: Deutsche illustrierte Flugblätter des 16. und 17. Jahrhunderts. Bd. 7: Die Sammlung der Zentralbibliothek Zürich. Kommentierte Ausgabe. Teil 2: Die Wickiana II (1570–1588). Hrsg. von WOLFGANG HARMS/MICHAEL SCHILLING, Tübingen 1997, S. 79 (Nr. 41). In der publizistischen Aufbereitung des Falls, der in der Kombination von Mord, Schändung und Zerstückelung frappante Parallelen zum Berstatt-Fall aufweist, werden eine Reihe von Bildformeln der Berstatt-Blätter und sogar die Gesichtszüge des Täters wiederverwendet, vgl. hierzu MAUELSHAGEN (Anm. 20), S. 321 f. Vor allem aber ist ein aus Leichenteilen rekonstruierter Frauenkörper im Bild dargestellt, über

Der Text des Straßburger Flugblatts teilt zunächst den Fokus des Holzschnitts auf den fundamentalen immanenten Ordnungsverstoß. Mit seiner klaren Zweiteilung aus Geschehens- und Straßbericht stellt er Hergang, Ahndung und Bestrafung des Verbrechens in den Mittelpunkt. Das Selbstverständnis des Fallberichts als Urgicht bedingt dabei eine deutliche Täterperspektivierung. Sprachlich zeigt sie sich durch die vorwiegende Verwendung direkter und indirekter Rede. Zugleich bemüht sich der Bericht um Sachorientierung, indem er sich wertender Kommentare enthält. Lediglich an zwei Stellen werden Attribute verwendet, um die Handlungen des Mörders zu charakterisieren: Die versuchte Vergewaltigung wird als Umsetzung eines *boesen willen[s]* (1,16) und als *onmenschliche[] handlung[]* (1,17) bezeichnet, die sexuelle Schändung des toten Körpers wiederum als Manifestation eines *vmenschlichen willen[s]* (1,25).

Die unmenschlichen und bösen Taten entstehen dabei mitten in der Gesellschaft und werden von einem ihrer Mitglieder verübt.³⁴ Hans von Berstatt stammt zwar nicht aus Frauenstein, ist aber seiner Herkunft nach exakt zu verorten;³⁵ nichts weist auf eine soziale Sonderstellung hin. Das Vertrauen des kleinen Mädchens kann er im Gegenteil leicht gewinnen. Das Verbrechen spielt sich mitten in der sozialen Gemeinschaft ab: am Sonntagmittag, während die Gemeinde vor der Kirche und unter dem Gerichtsort der Linde beisammensteht.³⁶ Die Tat vollzieht sich nicht nur in einer sozial gerahmten Situation, sie wird auch von der

den der Text weiß: *Da kamen die Burger mit hauffen / Weib vnd Kind ausz der Stat gelauffen / Die sahen den jaemerlichen mordt / Doch kendten sie nicht an dem ort. / Wer desz Weibsbild moechte gesein / Der Richter sprach fein in gemein. / Nempt den Kopff vnd die Brust behend / Setzt es zusammen an dem end. / So moecht jr erkennen zur frist / Wer das Weibsbild gewesen ist. (Ein warhafftige erbaermliche neue zeytung, 3,25–4,7).*

34 Vgl. HÄRTER (Anm. 9), S. 49–55, bes. S. 55: „Die christliche Ordnung wird von innen heraus, durch der Ständegesellschaft angehörende Täter gestört, wobei die Familie als kleinste Zelle und Prinzip dieser Ordnung und der Familienvater als der vom Teufel verführte oder durch sein sündiges Leben zur Tat getriebene Sünder fungierten. Die Criminalbildergeschichten der Verbrechen im familiären Kontext transportieren folglich das frühneuzeitliche Ordnungsmodell von Sittenzucht, Disziplinierung und guter Ordnung [...]“.

35 Neben der genauen lokalen Herkunft (*Hansen von Berstatt bey Echtzel in der Wedderawe gelegen*) weiß der Titel des Straßburger Flugblatts auch um die familiäre Herkunft, Hans ist *Kraffthansen Son (Urgicht vnd Bekantnüs, Titel)*. Der Familienname konnotiert die Ausübung von Tätigkeiten, bei denen körperliche Kraft benötigt wird, vgl. *Kraft*. In: DWB 11 (1984), Sp. 1931–1945, hier Sp. 1932; *Kraftmensch*. In: ebd., Sp. 1952; *Kraftmann*. In: ebd., Sp. 1952. Auch wenn *Kraft-hans* als konkrete Berufsbezeichnung nicht belegt ist, kann er wohl für sozial niedrige, bäuerliche Herkunft, z. B. ‚Bauer‘, verwendet werden, so bei Burkhard Waldis: *Esopus*. 400 Fabeln und Erzählungen nach der Erstausgabe von 1548. Hrsg. von LUDGER LIEB/JAN MOHR/HERFRIED VÖGEL, Berlin, Boston 2011 (Frühe Neuzeit 154), Buch 1, Nr. 55, V. 51.

36 Vgl. *Urgicht vnd Bekantnüs*, 1,1–6.

Gemeinschaft aufgedeckt: Zentral ist hier jener Nachbar, der zur Verrichtung seiner Notdurft das leerstehende Gebäude aufsucht, den Mörder auf handhafter Tat ertappt, überwältigt und dann *mit hilff anderer Gemeinmann vnnd Burgern* (2,4) für dessen Gefangennahme und Festsetzung sorgt.

Die Verstoßung aus der Gemeinschaft vollzieht sich erst mit der Ausstellung am Pranger, von der der Straßburger Straßbericht ausführlich berichtet (2,15–19). Die Körperstrafen, etwa das Zangenreißen an Arm, Brust und Rücken, spiegeln die einzelnen Missetaten (wie Stiche und Schnitte) am Körper des Täters und versuchen sie dadurch zu tilgen: Am prägnantesten zeigt sich dies in der Kastration des Sexualstraftäters (2,27 f.). Der immanente Rechtsbruch wird so gesühnt und ungeschehen gemacht, die beschädigte soziale Ordnung entsprechend restituiert. Der Mörder wird *vom leben zum tod* (2,28 f.) befördert und aus der Gesellschaft entfernt, zugleich bleibt der tote Körper weiterhin öffentlich sichtbar, indem er auf dem Rad ausgestellt und über die angebrachte Schrifttafel metonymisch mit seinen Taten verbunden wird.³⁷

Die Herstellung der immanenten Ordnung über die Bestrafung und Tötung des Missetäters ist im Straßburger Einblattdruck primär, nur am Rande versteht sie sich zugleich auch als Heilung der hinter dem Recht stehenden göttlichen Ordnung. Sichtbarer Ausdruck dieser Heilung ist zum einen der Hinweis auf den guten, d. h. vorbereiteten Tod des Straftäters,³⁸ zum anderen die Reintegration der Seele des Mörders in das Gebetsgedenken der Gemeinschaft, wenn die Berichtsstanz abschließend bittet: *des Seele vnd aller Christglaubigen Seelen / Got gnedig vnd barmherzig sein woelle. Amen.* (2,32 f.). Mit der Vergeltung der irdischen Missetaten durch Körper- und Todesstrafe findet die Seele des Straftäters in die Gemeinschaft der Lebenden und Toten zurück: Für sie gilt in Bezug auf das Seelenheil und die zu büßenden Sünden, was auch für alle anderen Menschen gilt. Insofern ist mit der öffentlichen Strafpraxis als Stellvertretung göttlichen Rechts auf Erden für die Gesellschaft, aber auch für den Täter ein Moment des Heils verbunden.

In der weiteren Rezeption des Berstatt-Falls wird der dem Straßburger Flugblatt eigene immanente und transzendente Heilsoptimismus, der der bestraften Unrechtstat innewohnt, nicht übernommen. Das zeichnet sich zeitgenössisch schon bei den Sammlern der Flugblätter ab: Das Straßburger Blatt findet sich in einem Bestand von handschriftlichen und gedruckten Materialien aus dem Besitz und aus der Feder des Zürcher Antistes Heinrich Bullinger, die nach dessen Tod

³⁷ Zu den obrigkeitlichen Intentionen solcher auf Öffentlichkeitswirksamkeit zielender Schau Praktiken vgl. VAN DÜLMEN (Anm. 3), S. 121–144, bes. S. 144.

³⁸ 2,31 f.: Der Täter sei *in dem wilén Gottes Christlich und wol gestorben*; vgl. VAN DÜLMEN (Anm. 3), S. 161–179.

1575 von seinem Sohn an den Chorherrn Johann Jakob Wick gegeben wurden, der bereits seit den 1560er Jahren – mit aktiver Unterstützung Bullingers, vielleicht auch in seinem Auftrag – eine umfangreiche Nachrichten- und Wunderzeichensammlung in insgesamt 24 Foliobänden anlegt.³⁹ Wick fügt den Bullingerschen Nachlass geschlossen dem 13. Band seiner Sammlung zum Jahr 1575 an.⁴⁰ Das Straßburger Blatt zum Berstatt-Fall steht hier in einem Konvolut von Einblattdrucken aus den 1540er und 1550er Jahren, die sämtlich sog. Wunderzeichen zum Thema haben. Das Spektrum der Blätter umfasst dabei sowohl göttliches Wunderhandeln wie das Fastenwunder der Margaretha Weiß⁴¹ oder das Gottesurteil über einen unschuldig Gehenkten⁴² als auch Erscheinungen in der natürlichen Umwelt wie die ungewöhnliche Wuchsform einer Traube,⁴³ das Witzenhausener *monstrum*⁴⁴ oder eine Himmelserscheinung über Rom,⁴⁵ die dezidiert als Zeichen göttlichen Zorns aufgefasst werden. Auch der nächstfolgende handschriftliche Eintrag zum sog. Krakauer *monstrum* widmet sich einem üblichen Wunderzeichen.⁴⁶ Das erlaubt die begründete Annahme, dass Bullinger den Berstatt-Fall als Strafzeichen Gottes auffasst und ihn seiner endzeitlichen Weltwahrnehmung einfügt –

39 Zu den *Wickiana* grundlegend: Die *Wickiana*. Johann Jakob Wicks Nachrichtensammlung aus dem 16. Jahrhundert. Hrsg. von MATTHIAS SENN, Zürich 1975, S. 7–26; MAUELSHAGEN (Anm. 13); zum Verhältnis von Bullinger und Wick ebd., S. 65–69; sowie WOLFGANG HARMS/MICHAEL SCHILLING: Einleitung zu den Bänden 6 und 7. In: DIF VI (Anm. 29), S. VII–XII, hier S. XF.

40 Alle Bullingerschen Blätter sind in DIF VI (Anm. 29) und VII (Anm. 33) ediert, wobei die Edition den ursprünglichen Sammlungszusammenhang nicht bewahrt, sondern die Blätter dem chronologischen Prinzip der *Wickiana* einordnet, und zwar auch dort, wo die Bullingerschen Blätter aus einem Jahr stammen, vgl. z. B. aus dem Jahr 1542 die Blätter DIF VI,19, 22–23 und 25–27. Zur editorischen Einordnung der Bullingerschen Blätter vgl. WOLFGANG HARMS/MICHAEL SCHILLING: Vorwort. In: DIF VII (Anm. 33), S. V; sowie HARMS/SCHILLING (Anm. 39), S. XI. Zum Bullingerschen Nachlass in den *Wickiana* vgl. FRANZ M. MAUELSHAGEN: Die „portenta et ostenta mines lieben Herren vnsers säligen ...“ Nachlaßdokumente Bullingers im 13. Buch der *Wickiana*. In: *Zwingliana* 28 (2001), S. 73–117.

41 *Ein wunderbarlich Mirackel von einem Meidlin* (Worms? 1542) (DIF VI,22); *En christiane spectator expressam illam* (Speyer? 1542) (DIF VI,23).

42 *Ein warhafftigs wunderzaychen* (Wien? 1543) (DIF VI,27).

43 *Ein warhafft wunderbarlich vor vnerhörte Figur* (o.O. 1542) (DIF VI,25).

44 *Ein wuenderliche Geburt eines zweykoepffigen Kindes* (o.O. 1542) (DIF VI,26).

45 *Erschreckliche vnerhorte warhafftige gesich/ten* (o.O. 1547) (DIF VI,39).

46 Vgl. Johann Jakob Wick: Sammlung von Nachrichten zur Zeitgeschichte aus den Jahren 1560–1587. Zürich, ZB, MS F 24, S. 433 (<https://www.e-manuscripta.ch/zuz/content/zoom/873091;16.06.2025>). Bullinger erhält die Zeichnung vermutlich über die Korrespondenz mit Joachim Vadian, vgl. MAUELSHAGEN (Anm. 40), S. 82 f.

eine Wahrnehmung, die er im Zürich der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts nicht nur mit Wick teilt.⁴⁷ Dass Wick den Bestand des Bullinger-Nachlasses auf dem Titelblatt des 13. Bandes als *Prodigia und Wunderzeichen*⁴⁸ bezeichnet, stützt diese Lesart.

Für die weitere Rezeption des Falls ist diese Deutung als Strafzeichen Gottes wegweisend, findet er doch Eingang in eine der prominenten volkssprachigen Prodigiensammlungen des 16. Jahrhunderts: Job Fincels *Wunderzeichen*.

3.2 Mord als Strafzeichen Gottes: Das Wunderzeichenbuch von Job Fintel (Tl. II, 1559)

Job Fintel aus Weimar, seit den späten 1550er Jahren zunächst als Philosophieprofessor, dann als Assessor an der medizinischen Fakultät der neugegründeten Universität Jena tätig,⁴⁹ veröffentlicht ab 1556 eine dreiteilige Wunderzeichenchronik, die sich in die Tradition der antiken Prodigienhistoriographie stellt, dabei aber nur Wunderzeichen der jüngeren Zeit, von der Reformation an bis ins Jahr

47 Zur Wertung von Mordberichten als Wunderzeichen vgl. ebd., S. 78; grundsätzlich zum eschatologischen Denken des Sammlers Wick vgl. HARMS/SCHILLING (Anm. 39), S. VII-XI; sowie ausführlich BARBARA BAUER: Die Krise der Reformation. Johann Jakob Wicks Chronik außergewöhnlicher Natur- und Himmelserscheinungen. In: HARMS/MESSERLI (Anm. 9), S. 193–236; differenzierend zwischen apokalyptischen und straftheologischen Konzepten MAUELSHAGEN (Anm. 13), S. 27–101; grundlegend zum Wunderzeichendiskurs JÖRG JOCHEN BERNIS: Wunderzeichen am Himmel und auf Erden: Der frühneuzeitliche Prodigien Diskurs und dessen medientechnische Bedingungen. In: Neue Diskurse der Gelehrtenkultur in der Frühen Neuzeit. Ein Handbuch. Hrsg. von HERBERT JAUMANN/GEORG STIENING, Berlin 2016, S. 99–161; grundsätzlich zu apokalyptischen Diskursen im Protestantismus: VOLKER LEPPIN: Antichrist und Jüngster Tag. Das Profil apokalyptischer Flugschriftenpublizistik im deutschen Luthertum 1548–1618, Gütersloh 1999 (Quellen und Forschungen zur Reformationsgeschichte 69); THOMAS KAUFMANN: Konfession und Kultur. Lutherischer Protestantismus in der zweiten Hälfte des Reformationsjahrhunderts, Tübingen 2006 (Spätmittelalter und Reformation N.R. 29).

48 Vgl. *Wickiana* MS F 24 (Anm. 46), Titelblatt (<https://www.e-manuscripta.ch/zuz/content/zoom/872694>; 16.06.2025). Der lateinische Terminus (*Prodigia*) steht in diesem Titel auf einem Korrekturzettel, der einen darunter stehenden, wohl volkssprachigen Begriff (*wunder?*) überklebt.

49 Zu Fintel vgl. HEINZ SCHILLING: Fincelius, Job. In: Frühe Neuzeit in Deutschland 1520–1620. Literaturwissenschaftliches Verfasserlexikon Bd. 2 (2012), Sp. 349–354; sowie BJÖRN AEWERDIECK: Register zu den Wunderzeichenbüchern Job Fincels, Frankfurt a. M. 2010 (Kieler Werkstücke G/5), S. 10–19.

der Drucklegung, verzeichnet.⁵⁰ Die drei Teile der Chronik bauen dabei nicht aufeinander auf, sondern setzen immer wieder neu mit dem Jahr 1517 ein.⁵¹

Den Fall des Hans von Berstatt nimmt Fincel in den zweiten Teil der Chronik zum Jahr 1540 auf.⁵² Welche Vorlage ihm dabei zur Verfügung stand, lässt sich mit letzter Sicherheit nicht sagen, er selbst gibt nur gelegentlich Auskunft über seine Informationsquellen.⁵³ Dass er von der ‚prodigialen Tagesliteratur‘⁵⁴ jedoch ausgiebigen Gebrauch macht, ist nachgewiesen.⁵⁵ Anzunehmen ist, dass er wie Wick selbst Tagesschrifttum sammelt und sich Informationen durch Briefkorrespondenz und ein verzweigtes personales Netzwerk zutragen lässt.⁵⁶

In Bezug auf den Kindsmordfall ist zu vermuten, dass Fincel das Straßburger Flugblatt von 1542 kannte:⁵⁷ Sein Fallbericht deckt sich inhaltlich mit dem Flugblatttext und orientiert sich an dessen Formulierungen.⁵⁸ Dass der Bericht auf die

50 Eine bibliographische Übersicht der Ausgaben bei HEINZ SCHILLING: Job Fincel und die Zeichen der Endzeit. In: Volkserzählung und Reformation. Ein Handbuch zur Tradierung und Funktion von Erzählstoffen und Erzählliteratur im Protestantismus. Hrsg. von WOLFGANG BRÜCKNER, Berlin 1974, S. 326–392, hier S. 390 f.; sowie aktualisiert bei AEWERDIECK (Anm. 49), S. 61–71.

51 Zu den Kompilations- und Ordnungsverfahren in Fincels Chronik vgl. CAROLINE EMMELIUS: Lutherischer Prodigien Glaube als literarische Praxis. Sammeln und Ordnen in Job Fincels *Wunderzeichen*-Chronik (Tl. I, Jena 1556). In: Sammeln als literarische Praxis im Mittelalter und in der Frühen Neuzeit. 26. Anglo-German-Colloquium Ascona 2019. Hrsg. von MARC CHINCA u. a., Tübingen 2022, S. 480–499; DIES.: Die Ordnung der Zeichen. Wunderzeichenbücher des 16. Jahrhunderts als Intertexte frühneuzeitlicher Kunst- und Wunderkammern. In: Wunderkammern. Materialität, Narrativik und Institutionalisierung von Wissen. Hrsg. von JUTTA EMING u. a., Wiesbaden 2022 (Episteme in Bewegung. Beiträge zur einer transdisziplinären Wissensgeschichte 29), S. 99–122.

52 Job Fincel: *Der ander Teil Wunderzeichen*. Gruendlich verzeuchnis schrecklicher Wunderzeichen vnnd Geschichten / so innerhalb viertzig Jaren sich begeben haben, Leipzig: Jacob Bärrwald 1559 (VD 16 F 1106); zitiert ist im Folgenden das Exemplar der ULB Sachsen-Anhalt (<http://dx.doi.org/10.25673/opendata2-5719>, 16.06.2025) unter dem Titel *Wunderzeichen 2*.

53 Vgl. AEWERDIECK (Anm. 49), S. 105.

54 Der Begriff nach AEWERDIECK, ebd., S. 22.

55 Vgl. SCHILLING (Anm. 50), S. 371–379; AEWERDIECK (Anm. 49), S. 21–29 und 128–270, mit ausführlichen Quellennachweisen zu sämtlichen verzeichneten Ereignissen.

56 Hierzu AEWERDIECK, ebd., S. 23–26.

57 Vgl. ebd., S. 195.

58 Das lässt sich insbesondere an charakteristischen Formulierungen zeigen, vgl. u. a.: Hans habe dem kleinen Mädchen *einen Weck oder Pfennigbrot zuo geben versprochen (Urgicht vnd Bekanntnüs, 1,8 f.)*, *jm einen Weck zugeben versprochen (Wunderzeichen 2, fol. G6r)*; das Mädchen habe zu Hans *gantz kindtlicher weise vnd lachends munds gesagt (Urgicht vnd Bekanntnüs, 1,12 f.)*, *zum Man / kindlicher weise / vnd mit lachendem munde gesprochen (Wunderzeichen 2, ebd.)*. Der Täter habe *das kindlin vnder sich zuo vnehren vnd Notzüchtigen gelegt (Urgicht vnd Bekanntnüs, 1,15 f.)*, *das kind vnter sich zu vnehren vnd noztuechtigen gelegt (Wunderzeichen 2, ebd.)*. Auch die Formulierungen zu Hans' Herkunft, zu Ort und Zeitpunkt der Tat entsprechen denen des Flugblatts.

Urgicht zurückgeht, wird explizit betont.⁵⁹ Stilistisch ist der Bericht im Vergleich mit dem Flugblatttext jedoch deutlich bearbeitet. Vor allem der sprachliche Duktus der Urgicht ist beseitigt: Wörtliche Rede ist zwar beibehalten, indirekte Rede hingegen konsequent in eine Erzählhaltung der dritten Person umgeschrieben. Berichtstempus bleibt dabei das Perfekt, in dem sowohl der subjektive Standort der Berichterstattung als auch der resultative Charakter der Handlung ausgedrückt wird.⁶⁰

Der Straßbericht ist deutlich verkürzt: Er nennt nur summarisch Zangenreißen und Kastration sowie die Ausstellung der Leiche auf dem Rad. Auch der Hinweis auf die Anbringung einer *Taffel*, die die Taten des Mörders vermeldet, ist übernommen.⁶¹ In Fincels Bericht fehlen hingegen die Ausstellung am Pranger und die Bindung der einzelnen Straffaktionen an zentrale Orte der Stadt. Der Hinweis auf den guten Tod des Delinquenten und die Bitte für sein Seelenheil sind ebenfalls getilgt. Die einzige Ergänzung besteht darin, dass Fintel den sexuellen Missbrauch der Kindsleiche als Ausführung eines *vnmenschlichen Teuffelischen willen[s]*⁶² bezeichnet, wo der Flugblatttext nur von einem *vnmenschlichen willen* spricht.⁶³

Die Änderungen sind symptomatisch für das ideologische Programm von Fincels Chronik: Tötung und Missbrauch des Mädchens sind hier nicht Störungen einer prinzipiell guten und intakten sozialen Ordnung, die durch die Strafgerichtsbarkeit wiederhergestellt werden kann, sondern konkrete Botschaften des strafenden Gottes vor dem bevorstehenden Endgericht. Fintel versteht solche ‚Wunderzeichen‘ genannten Botschaften Gottes als *trewe Prediger [...] die vns vor der Straff zur Buss vermanen vnd zu Gott bekeren sollen / das wir entweder von herten Busse thun müssen / oder einer schrecklichen Straff gewertig sein / die ge-*

59 Vgl. den Hinweis auf einen weiteren versuchten Missbrauch eines Mädchens, den der Täter in der *Vrgicht bekandt* haben soll (*Wunderzeichen* 2, G7r).

60 Vgl. im Unterschied zur indirekten Rede im Perfekt Konjunktiv im Flugblatt (*Urgicht vnd Bekanntnüs*, 1,10–13: *Solichem hab das kindlin geuolget [...] vnd so bald sie beide in den stall einkommen / hab das Megdlin zuo dem uebeltheter Hansen [...] gesagt*) Perfekt Indikativ bei Fintel (*Wunderzeichen* 2, fol. G6r: *Solchen hat das Meidlin gefolget [...] also baldt hat das Kindt zum Man [...] gesprochen*). Zur Verwendung des Perfekts: Frühneuhochdeutsche Grammatik. Hrsg. von ROBERT P. EBERT u. a., Tübingen 1993 (Sammlung kurzer Grammatiken germanischer Dialekte A/12), § S163.

61 *Wunderzeichen* 2, fol. G7v: *Zu Meintz ist er gericht worden / Erstlich mit etlichen Zangen rissen / auff die Brust / Rücken / vnd Gemecht / Darnach auff's Radt geflochten / vnd eine Taffel ist mit vermeldung seiner vnmenschlichen that / ans Radt gegangen worden.*

62 *Wunderzeichen* 2, fol. G6v.

63 *Urgicht vnd Bekanntnüs*, 1,25.

wislich vber gantz Deuschland ergehen wird.⁶⁴ Der grausame Tod des Mädchens ist demnach nicht in erster Linie als Verletzung der sozialen Gemeinschaft durch eines ihrer Mitglieder, sondern als Strafe Gottes denjenigen gegenüber aufzufassen, die sich nicht zum rechten Glauben und gottgefälliger Lebensführung bekehrt haben. Pointiert formuliert: Der Einbruch des Unheils in der Welt ist Teil des göttlichen Plans am Ende der Zeiten und eines von vielen Zeichen dafür, dass die Welt grundlegend aus den Fugen ist.⁶⁵ Entsprechend spielt das weltliche Strafverfahren gegen den Straftäter nur eine untergeordnete Rolle, und auch die Reintegration des Mörders in das Gebetsgedenken der Gemeinschaft kann entfallen. Die Verselbstständigung des Bösen in einer ungeordneten Welt bringt hier zugleich – wenn auch nur am Rande – den Teufel ins Spiel, der als Instanz des Bösen von der lutherischen Orthodoxie stark gemacht wird und auch in Fincels Wunderzeichenbuch in zahlreichen Berichten eine Rolle spielt.⁶⁶

Die chronikalische Struktur der *Wunderzeichen* bedingt grundsätzlich Heterogenität und Kontingenz in der Abfolge der verzeichneten Berichte. Gleichwohl lassen sich auch hier kotextuelle Bezugnahmen nachweisen, die innerhalb der einzelnen Jahreseinträge fallweise Kohärenz herstellen.⁶⁷ Dies lässt sich auch zum Jahr 1540 beobachten, für das der Berstatt-Fall verzeichnet ist. Der Kindsmord steht hier im Anschluss an ein zweites spektakuläres Tötungsdelikt der Zeit, das ebenfalls literarisch Karriere macht: den Bericht über Bauernkinder, die, nachdem sie ihrem Vater beim Schlachten zugesehen haben, selbst Schlachten spielen und dabei das jüngste Geschwisterchen in der Wiege erstechen. Aus Angst

64 Zitiert ist aus der *Vorrede auf die Wunderzeichen* zum ersten Band: Job Fincel: *Wunderzeichen. Warhafftige beschreibung vnd gruendlich verzeichnus schrecklicher Wunderzeichen vnd Geschichten / die von dem Jar an M.D.XVII. bis auff jtziges Jar M.D.LVI. geschehen vnd ergangen sind / nach der Jarzal.* Jena: Christian Rödinger 1556 (VD 16 F 1103), fol. B4r. Zitiert ist das Exemplar der BSB München (urn:nbn:de:bvb:12-bsb00028890-8).

65 Vgl. zur Apokalyptik im Luthertum grundsätzlich LEPPIN (Anm. 47) und KAUFMANN (Anm. 47); zu Fincels Prodigienverständnis SCHILLING (Anm. 50), S. 363–371; sowie AEWERDIECK (Anm. 49), S. 29–44.

66 Nachweise bei RAINER ALSHEIMER: Katalog protestantischer Teufelserzählungen des 16. Jahrhunderts. In: BRÜCKNER (Anm. 50), S. 417–519, hier S. 437–440. Eine Deutung, die den Fall auf das Wirken des Teufels zurückführt und ihn als solches als apokalyptisches Strafzeichen Gottes auffasst, findet sich im Fincel zeitlich noch vorausgehenden Dialog des Erasmus Alberus aus dem Jahr 1548 (Anm. 28): Die Figur Hutten führt den Fall dort ein als *eyn zeichen des jüngsten tags / weyl wir sehen wie graewlich der Sathan wuetet*. Sein Gesprächspartner Albertus repliziert: *Das mag ja ein grosse boßheit sein des Teifels / vnnd ein anzeygung seines grymmigen zorn vnnd hases / wider Gott vnd das arme menschliche geschlecht / vnd das er sein vrteil ye laenger ye naeher fuelet* (fol. Q3r).

67 Vgl. hierzu EMMELIUS, Ordnung der Zeichen (Anm. 51), und DIES., Lutherischer Prodigien glaube (Anm. 51).

vor Entdeckung verstecken sie sich im Ofen, wo sie elend ersticken, als die Mutter nichtsahnend das Feuer schürt.⁶⁸ Bei Fincel kommen so zwei grausame Fälle von Kindstötungen nebeneinander zu stehen, die insofern kontrastieren, als Kinder hier im einen Fall zu Tätern werden, im anderen Fall Opfer sind. Dass sie Fincel als besonders verstörende Beispiele für das Strafhandeln Gottes gelten, ergibt sich aus der Rahmung der beiden Mordfälle durch himmlische Zeichen, die ausführlich kommentiert werden: Anlässlich eines Himmelszeichens über Böhmen in Gestalt einer Geißel mit drei Riemen wiederholt Fincel die in den Vorreden ausführlich dargelegten Einschätzungen der Wunderzeichen als Hinweise auf den *grossen zorn Gottes / vber die verachtung seines worts* und als Symbolisierung der damit einhergehenden Strafen *Krieg / Pestilentz vnd tewre zeit*.⁶⁹ Die Einträge schließen mit einem Bericht über eine Mondfinsternis in Ungarn, die Fincel auf Grund der verschiedenfarbigen Sichelerscheinungen als Hinweis auf die Türkengefahr auslegt.⁷⁰ Das Jahr 1540 bildet in den verzeichneten Wunderzeichen somit ein Spektrum drohender Gefahren ab, das von allgemeinen apokalyptischen Krisensymptomen (Krieg, Krankheit, Teuerung) bis zu konkreten weltpolitischen Ereignissen (Türkenkriege) reicht, zugleich aber in umso verstörender Weise auch auf die Familie als Keimzelle der Gesellschaft ausgreift.

3.3 Der Kindsmord als Negativexempel zum 5. Gebot: Andreas Hondorffs ‚*Promptuarium exemplorum*‘ (1568)

Kinds-, Ehegatten- und Brudermorde bilden auch das Umfeld des Berstatt-Falls im *Promptuarium exemplorum* des sächsischen Pfarrers Andreas Hondorff.⁷¹ Hier

⁶⁸ *Wunderzeichen* 2, fol. G4v-5r. Diese Erzählung findet unabhängig von Fincel auch in Folgeauflagen von Wickrams *Rollwagenbüchlein* (1556) Eingang, vgl. Georg Wickram: *Sämtliche Werke*. Hrsg. von HANS-GERT ROLOFF. Bd. 7: *Das Rollwagenbüchlein*, Berlin u. a. 1973 (Ausgaben deutscher Literatur des 15. bis 18. Jahrhunderts 46), S. 141 (Nr. 74). Über die Kompilationen des 16. und 17. Jahrhunderts wird die unerhörte Begebenheit bis zu den Kinder- und Hausmärchen der Brüder Grimm weitergereicht, wo sie in die Erst- und Zweitaufgaben von 1812 und 1815 Aufnahme fand, für die dritte Auflage jedoch eliminiert wurde, vgl. Kinder- und Hausmärchen gesammelt durch die Brüder Grimm. Vollständige Ausgabe auf der Grundlage der dritten Auflage (1837). Hrsg. von HEINZ RÖLLEKE. Frankfurt a. M. 2007 (DKV im Taschenbuch 16), S. 809 f. (Nr. 22a) sowie die Anmerkungen S. 1133 und 1279; hierzu SCHILLING (Anm. 50), S. 387.

⁶⁹ *Wunderzeichen* 2, fol. G4r.

⁷⁰ Ebd., fol. G7v-8r.

⁷¹ Andreas Hondorff: *Promptuarium exemplorum*. Historienn vnd Exempelbuch. Aus Heiliger Schrift / vnd vielen andern bewerten vnd beglaubten Geistlichen vnd Weltlichen Büchern vnd Schrifften gezogen, Leipzig: Jacob Bärwald 1568 (VD 16 H 4729). Benutzt wurde das Exemplar der

wird der Mord allerdings nicht länger als Wunderzeichen interpretiert, sondern versteht sich als Fallbeispiel für die Missachtung des fünften Gebots. Der Mord ist damit vor allem eine furchtbare Sünde, die das Seelenheil des Sünders verspielt.

Die in erster Auflage für den Predigtgebrauch angelegte Exempelsammlung ordnet ihr Material in Abteilungen zu den Zehn Geboten an.⁷² Zu den einzelnen Geboten entwirft Hondorff eine topische Ordnung nach *loci communes*, die unterschiedliche thematische Aspekte des Gebots abschreiten. Die *loci* bilden ihrerseits insofern eine zeitliche Ordnung ab, als zunächst biblische, dann antike und mittelalterliche Quellen exzerpiert werden.⁷³ Der Berstatt-Fall steht bei den Exempeln zum fünften Gebot und hier bei zeitgenössischen Fällen, die *zu vnsern zeiten geschehen* seien.⁷⁴ Dass er den Fall im zweiten Teil der Fincelschen *Wunderzeichen* gefunden hat, notiert Hondorff seinem enzyklopädischen Anspruch gemäß am Schluss des Berichts.⁷⁵ Wie bei Fintel steht auch bei Hondorff das Tatgeschehen im Mittelpunkt. Die Hinweise auf das weltliche Strafverfahren sind im Vergleich zu Fincels Wunderzeichenbericht noch einmal verkürzt. Lapidare Erwähnung finden nur die Kastration und die Todesstrafe des Räderns: *Ist also gen Meintz entlich gefuert worden / da ist er mit gluenden Zangen gerissen / auch an seinem Gemechte / vnd letztlich auff ein Rad gestossen.*⁷⁶

Hondorffs Fallbericht orientiert sich an der Fincelschen Vorlage, nimmt aber einige stilistische Bearbeitungen vor: So wird der Mörder durchgehend als *Schelm* oder *Boesewicht* bezeichnet. Die axiologischen Positionen sind damit von Beginn an gesetzt, der Hinweis auf den *Teufflischen willen* des Mörders konkretisiert le-

BSB München (urn:nbn:de:bvb:12-bsb10148052-1). Der Titel wird im Folgenden abgekürzt als *Promptuarium exemplorum*. Zu Hondorff vgl. RUTH VON BERNUTH: Hondorff, Andreas. In: Frühe Neuzeit in Deutschland 1520–1620. Literaturwissenschaftliches Verfasserlexikon, Bd. 3 (2014), Sp. 397–401; sowie HEIDEMARIE SCHADE: Andreas Hondorffs *Promptuarium Exemplorum*. In: BRÜCKNER (Anm. 50), S. 647–703.

72 Zu Hondorffs Exempelsammlung BURGHART WACHINGER: Der Dekalog als Ordnungsschema für Exempelsammlungen. Der *Große Seelentrost*, das *Promptuarium exemplorum* des Andreas Hondorff und die *Locorum communium collectanea* des Johannes Manlius. In: Exempel und Exempelsammlungen. Hrsg. von WALTER HAUG/BURGHART WACHINGER, Berlin, Boston 1991 (Fortuna Vitrea 2), S. 239–263, hier S. 245–251.

73 Vgl. die Übersicht der *loci* zum fünften und achten Gebot bei WACHINGER (Anm. 72), S. 262 f.

74 *Promptuarium exemplorum*, fol. 237v.

75 Vgl. ebd., fol. 241v: *Iobus Fincelius lib. 2.*

76 Ebd.

diglich die Ursache seiner Boshaftigkeit.⁷⁷ Die Herkunft des Tatberichts aus der Urgicht, die schon bei Fincel stilistisch nivelliert ist, wird bei Hondorff vollends unkenntlich. Getilgt ist nicht nur der im Flugblatt und bei Fincel notierte Hinweis auf einen weiteren versuchten Missbrauch eines Mädchens, den der Täter *in der Vrgicht bekandt* haben soll.⁷⁸ Auffällig sind vor allem Änderungen im Tempusgebrauch, die Hondorffs Bericht einen ganz eigenen dramatischen Charakter verleihen. Die Berichtsinstanz übernimmt zwar für den Tathergang die wörtlichen Reden der Vorlage, nutzt aber für die Wiedergabe des Geschehens einen spannungsreichen Wechsel aus Präteritum, Perfekt und Präsens: Nur ganz punktuell tritt die Berichtsinstanz auf und indiziert durch das klassische Erzähltempus des Präteritum, dass hier ein vergangenes Geschehen berichtet wird.⁷⁹ Die Reaktionen des Kindes stehen wie bei Fincel im Perfekt.⁸⁰ Sprechen und Handeln des Mörders sind hingegen vorwiegend im Präsens formuliert.⁸¹ Vor allem der Wechsel ins Präsens führt das Geschehen als ein aktuelles vor Augen und verleiht ihm – verstärkt durch das Stakkato der Verbfolge (*erschrickt vnd ergrimmet; nimbt*) – Dringlichkeit und eine geradezu szenische Intensität.⁸²

Vor dem Hintergrund dieser Beobachtungen lässt sich der Befund präzisieren, dass Hondorffs Bearbeitung einen „Wechsel von dem juristische Diktion ausbeutenden bildpublizistischen Diskurs in den moralisch-didaktischen erkennen“⁸³ lässt. Die Bearbeitung zielt vor allem darauf, den Fall in die Reihe der Negativ-

⁷⁷ Ebd.

⁷⁸ Vgl. *Wunderzeichen* 2, G7r; das Flugblatt, dessen Text sich ja laut Titel als *Urgicht vnd Bekantnis* versteht, notiert die gestandene Tat ohne entsprechenden Verweis, vgl. *Urgicht vnd Bekantnis*, 2,8-11: *Es hat auch weiter der Vbelthetig Hans bekent / wie er mit eim andern Minderjaerigen Weibs bild / ongeuerlich vmsiben jar alt / gleich fals sie zuo vnehren vnderstanden / aber nichts an jhm geschafft / noch schaffen künden / doch bey dem leben bleiben lassen.*

⁷⁹ *Promptuarium exemplorum*, fol. 241v: *Da er aber seinen Teufflischen willen mit dem Kinde nicht vermocht zuuerbringen.*

⁸⁰ Ebd.: *Solches hat das Meigdlein aus einfalt gethan [...] hat ihn lachendt angeredt / vnnd den Wecken gefoddert.*

⁸¹ Ebd.: *In dem koempt der Boesewicht zu einem kleinen Meigdlein / von fuenffthalb Jaren / vnd sagt zu ihm / [...] Baldt bringet er das Kind vnter sich, [er] erschrickt / vnd ergrimmet / nimbt ein Brodtmesser von der Wehr.*

⁸² Vgl. die Bezeichnung eines solchen Präsens-Gebrauchs als ‚szenisches Präteritum‘ bei HEINRICH HEMPEL: Vom „Präsens historicum“ im Deutschen (1937). In: *Kleine Schriften*. Hrsg. von HEINRICH MATTHIAS HEINRICH, Heidelberg 1966, S. 422–429, hier S. 422; sowie *Frühneuhochdeutsche Grammatik* (Anm. 60), § S158. Wechsel ins historische Präsens sind ein generelles Kennzeichen der zeitgenössischen Fallberichte bei Hondorff, vgl. hierzu den Hinweis auf die lebendige Erzählweise bei SCHADE (Anm. 71), S. 662 f.

⁸³ Vgl. CHRISTINE HARZER: Kommentar zu *Urgicht vnd Bekantnis* (VI,19). In: *DIF VI* (Anm. 29), S. 38.

exempel zum fünften Gebot einzuordnen: Dazu attribuiert er den Täter von vornherein als *Boesewicht*, der das fünfte Gebot auf Grund seines *Teufflischen willen[s]* bricht.⁸⁴ Der szenische Bericht fokussiert auf das Mordgeschehen als sündhafte Übertretung des göttlichen Gebots, weshalb die Hinweise auf Strafen und Hinrichtung entsprechend knapp ausfallen können.⁸⁵

Der Blick auf die Kotexte des Falls bestätigt eine solche sammlungsorientierte Deutung der Bearbeitungstendenzen: Der Kindsmord steht im *Promptuarium exemplorum* im Kontext einer Reihe von sexuell konnotierten Morden. Ihm voraus geht der Raubmord an einer schwangeren Frau; es folgt der Bericht von der Ermordung einer schwangeren Müllerin in Wittenberg durch ihren Knecht.⁸⁶ Das fünfte Gebot wird hier vor allem an Tötungsdelikten exemplifiziert, die auf die Reproduktionsfunktion der Familie als kleinste gesellschaftliche Einheit abzielen.⁸⁷

4 Fazit: Mord als Rechtsbruch, Wunderzeichen und Sünde

Der Fall des Kindsmörders Hans von Berstatt macht deutlich, dass sowohl die Art und Weise als auch die Zielsetzungen der Präsentation von Straftätern und ihren Straftaten in den Publikationsmedien des 16. Jahrhunderts beträchtlich variieren. Wie eine *missetat* dargestellt und bewertet wird, ist zum einen vom Publikationsmedium, zum andern von den Sammlungskontexten abhängig.

Das Mainzer Blatt von 1540 stellt den Täter und täterbezogene Fakten in den Mittelpunkt, liefert aber weder genauere Informationen zu den Umständen der Tat noch zur Bestrafung des Täters. Im lokalen Umfeld des Falls bedient die detaillierte

⁸⁴ *Promptuarium exemplorum*, fol. 241v.

⁸⁵ Anders SCHADE (Anm. 71), S. 663.

⁸⁶ Beide Fälle sind in der Flugpublizistik und den Sammlungen des 16. Jahrhunderts gut belegt, vgl. zum Raubmord an der Schwangeren EMMELIUS (Anm. 16), S. 212–220; der Wittenberger Müllerinnenmord z. B. bei Caspar Goltwurm: *Wunderwerck vnd Wunderzeichenbuch*, Frankfurt a. M.: David Zephelius 1557 (VD 16 G 2602), fol. e2v.

⁸⁷ Von den 23 zeitgenössischen Fällen, die Hondorff zum fünften Gebot versammelt, beziehen sich 14 auf Morde innerhalb der Kernfamilie (Kindsmorde, Ehegattenmorde, Brudermorde, häufig kombiniert mit dem Selbstmord des Mörders/der Mörderin) bzw. innerhalb der sozialen *familia*, wo Tötungen überwiegen, die das Gesinde an der Herrschaft verübt, vgl. z. B. den Fall eines *Mohren*, der die Familie seines Herrn umbringt (*Promptuarium exemplorum*, fol. 240r). Seit 1574 wird die Abteilung zum fünften Gebot entsprechend durch Titelholzschnitte eingeleitet, die den Brudermord von Kain an Abel zeigen, vgl. z. B. *Promptuarium exemplorum* (Leipzig: 1623), S. 146. Vgl. analog hierzu die Befunde zu Mordfällen im Flugblatt bei HÄRTER (Anm. 9), S. 43–61.

Contrafact Figur ein Interesse an der Physiognomie des Mörders, ohne den Fall dabei juristisch oder theologisch einzuordnen. Gerade das Blatt, das sich der individuellen Erscheinung des *missetäters* am stärksten zuwendet, verzichtet auf eine diskursive Einordnung und Bewertung der verübten *missetat*. Das Straßburger Flugblatt von 1542 fokussiert im Bild die grausame Tat und stellt im Text Tat- und Straßbericht gleichwertig nebeneinander. Der Mädchenmord wird hier als fundamentale Störung der sozialen Ordnung aufgefasst, die allerdings durch die Strafpraxis eingehegt werden kann, sodass der körperliche Tod des *missetäters* am Schluss sogar Raum für die Bitte um sein Seelenheil und das der Rezipienten gibt.

Die zeitgenössischen Sammler des Straßburger Flugblatts wie Heinrich Bullinger und Johann Jakob Wick fassen den Fall hingegen als Prodigium auf und stellen ihn mit weiteren flugpublizistischen Belegen für himmlische und irdische Strafzeichen Gottes zusammen. Auch in Job Fincels buchförmiger Wunderzeichensammlung wird der Fall als ein Strafzeichen Gottes notiert, das verdienstermaßen auf die Fehlgläubigen und Unbußfertigen herabkommt und das durch die weltliche Gerichtsbarkeit demnach weder eingehegt noch gelöscht werden kann.

Der protestantische Pfarrherr Andreas Hondorff exemplifiziert am Fall der Kindstötung die Übertretung des fünften Gebots. Er stellt daher die Mordtat als szenisches Geschehen in den Vordergrund. Der Sammlungskontext macht hier deutlich, dass Hondorff für die Exempel zum fünften Gebot vor allem Fälle gewählt hat, in denen sich der Verstoß gegen göttliches Gesetz zugleich gegen den familiären Hausstand als reproduktiven Kern der Gesellschaft richtet. Wenn Fintel und Hondorff dem Mörder explizit einen teuflischen Willen zuschreiben, machen sie zugleich deutlich, dass der Mensch nur bedingt für seine *missetaten* verantwortlich ist, sondern durch den Teufel zu ihnen verleitet wird. Das Unheil wird auf diese Weise externalisiert.

Dem Rechtsbrecher und Unheilstifter Hans aus Berstadt kommt in den diskutierten Fallbeispielen keine kategoriale Andersheit zu, über die sich seine Rolle begründen ließe: Zwar stammt er nicht aus dem Ort der Tat, da sich seine Herkunft aber genau angeben lässt, wird man ihn nicht als sozialen Außenseiter bezeichnen können.⁸⁸ In der Tendenz der Prodigien- und Exempelsammlungen,

⁸⁸ Das stellt sich etwa im Fall des Räubers Lips Tullian (frühes 18. Jahrhundert) anders dar, für dessen Bericht Strukturen der Anti-Legende geltend gemacht worden sind, vgl. CHRISTIAN KIRCHMEIER: Verbrechen als Exemplum. Zu Poetik und Pragmatik frühneuzeitlicher Kriminalliteratur am Beispiel des ‚aktenmäßigen Berichts‘ über Lips Tullian (1716). In: *IASL* 41,1 (2016), S. 1–20.

seine Absichten als teuflisch zu charakterisieren, deutet sich jedoch die Möglichkeit an, das unerklärliche Böse im Handeln von Menschen an eine dritte, kategorial andere Instanz zu delegieren.⁸⁹ Dass menschliche Verbrechen sich dem Einfluss des Teufels verdanken, ist eine Vorstellung, die im Verlauf der frühen Neuzeit an Wirkmacht gewinnt, bevor die Seelenkunde verbrecherische Dispositionen pathologisiert.

⁸⁹ Vgl. hierzu schon SCHILD (Anm. 5), S. 103. Zum Teufelsglauben im 16. Jahrhundert – gerade im lutherischen Schrifttum – ALSHEIMER (Anm. 66) sowie MARCO FRENSCHKOWSKI/DANIEL DRASCEK: Teufel. In: Enzyklopädie des Märchens 13 (2010), Sp. 383–413, bes. Sp. 389 f.

